

ACTARES

Actionnariat pour une économie durable
AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften

Statuten

Präambel

Die Vereinsmitglieder wollen einen Beitrag leisten zur Entwicklung einer Wirtschaft im Dienste des Menschen, aller Menschen und ihrer Umwelt, und sich vor allem dafür einsetzen, dass:

- die Unternehmen in allen ihren Aktivitäten die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Menschen respektieren und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen ¹;
- die Unternehmen loyale und gerechte Beziehungen zu allen PartnerInnen unterhalten: zu AktionärInnen, anderen KapitalgeberInnen, Angestellten, Gewerkschaften, LieferantInnen, KundInnen, KonkurrentInnen, öffentlichen Institutionen und zu allen andern Personen und Gemeinschaften, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind.

Die Aktionärsmitglieder des Vereins nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie:

- an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften teilnehmen oder sich vertreten lassen
- die Unternehmen zu Transparenz auffordern. Diese ermöglicht den AktionärInnen und vor allem den MinderheitsaktionärInnen, den Zugang zu allen nützlichen Informationen im Hinblick auf die Verfolgung der oben aufgezählten Ziele.

Die Mitglieder des Vereins akzeptieren das Prinzip der Marktwirtschaft, d.h. den wirtschaftlichen Austausch zwischen öffentlichen und privaten Marktteilnehmern, unter anderem in der Organisationsform der gewinnorientierten Aktiengesellschaft, welche sich über den Finanz- und Börsenmarkt finanziert.

¹ Unter nachhaltiger Entwicklung wird hier verstanden: Eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, ohne die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden oder einzuschränken. Dieser Begriff umfasst zwei Konzepte:

- das Konzept der Bedürfnisse, besonders der Grundbedürfnisse der Ärmsten dieser Welt, denen absoluter Vorrang zu gewähren ist, und
- die Erkenntnis, dass unser Stand der Technik und der sozialen Organisation der Umwelt Grenzen auferlegt, bezüglich ihrer Fähigkeit heutigen und zukünftigen Bedürfnissen nachzukommen..

(Übertragen aus den englischen Original: „Our common future“, 1987, S.43, der UNO-Kommission für Umwelt und Entwicklung.)

- Artikel 1 Name**
Unter dem Namen "AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften" wird ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck gegründet, der von den vorliegenden Statuten und den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt wird.
- Artikel 2 Sitz**
Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf.
- Artikel 3 Dauer**
Der Verein wird auf unbefristete Zeit gegründet.
- Artikel 4 Zweck**
Der Vereinszweck umfasst:
– die Unterstützung und Förderung der Tätigkeit verantwortungsbewusster AktionärInnen;
– den Beitrag zur Entwicklung einer Wirtschaft im Dienste des Menschen, aller Menschen und in der Achtung der Umwelt, entsprechend den Zielsetzungen der Charta.
- Artikel 5 Tätigkeiten**
Um seine Ziele zu erreichen, widmet sich der Verein insbesondere folgenden Tätigkeiten:
a) aktive Teilnahme an Generalversammlungen in seiner Rolle als Aktionär oder in Vertretung von AktionärInnen, die Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins sein können;
b) Sensibilisierung der Öffentlichkeit: Veröffentlichung der Vorstösse und Abstimmungen in Generalversammlungen, Publikation eines Informationsbulletins, Organisation und Teilnahme an Konferenzen, Informationskampagnen, usw.;
c) Kontakte und Verhandlungen mit den Unternehmungen, insbesondere in Form des Dialogs oder durch andere konstruktive Mittel, und bei Bedarf in Verbindung mit anderen Partnern des Unternehmens (Gewerkschaften, KonsumentInnen, Subunternehmen, usw.);
d) Bildung von Arbeitsgruppen;
e) Anschaffung eines Aktienportefeuilles auf Rechnung des Vereins;
f) Förderung der Gründung von Anlagefonds aus Wertpapieren, die im Hinblick auf die Zielsetzung des Vereins besonders sorgfältig ausgewählt werden;
g) Beratungstätigkeit zugunsten von Verwaltungsorganen von Aktienportefeuilles (Pensionskassen, Banken, Anlagefonds, usw.) und Privaten;
h) Vorstösse bei Behörden und politischen Parteien für eine Verbesserung der Rechte der AktionärInnen und eine verschärfte Haftung der Unternehmen.
- Artikel 6 Mitgliedschaft**
Jede natürliche und juristische Person kann unter folgenden Voraussetzungen die Mitgliedschaft erlangen:
a) Anerkennung der Statuten und insbesondere der Präambel;
b) schriftlicher Mitgliedschaftsantrag;
c) Aufnahme durch den Vorstand, der frei über Mitgliedschaftsanträge beschliesst;
d) Erfüllung der jährlichen Beitragspflicht.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a) schriftliche Bekanntgabe des Austritts an den Vorstand;
- b) Ausschluss durch Entscheid des Vorstands. Gründe für den Ausschluss:
Verletzung der Statuten oder der Grundsätze der Charta durch ein Mitglied;
- c) Die Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, innerhalb eines Jahres seit der ersten Zahlungsaufforderung.

Artikel 8 Organisation

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Büro
- d) Revisionsstelle

Artikel 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins, sie

- a) beschliesst die Charta und deren Nachführungen;
- b) bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins im Sinne der Präambel der vorliegenden Statuten und der Charta;
- c) wählt den Vorstand;
- d) wählt die Revisionsstelle;
- e) genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstands und beschliesst über dessen Entlastung;
- f) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über die Entlastung des Vereinskassiers/der Vereinskassierin;
- g) bestimmt die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge;
- h) nimmt Stellung zu allen Vorschlägen des Vorstands oder eines Mitglieds;
- i) nimmt Statutenänderungen vor;
- j) beschliesst die Auflösung der Vereins.

Artikel 10 Zusammenkunft der Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch jederzeit vom Vorstand oder durch schriftlichen und begründeten Antrag eines Fünftels der Mitglieder verlangt werden. Diese Generalversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden.

Artikel 11 Einberufung und Traktanden

- a) Die Einberufung und die Traktanden werden den Mitgliedern schriftlich mindestens 25 Tage vor dem Versammlungstag mitgeteilt. Das Datum des Poststempels ist massgebend.
- b) Schriftliche Individualanträge der Mitglieder, sowie Kandidaturvorschläge für den Vorstand, müssen mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingehen.

Artikel 12 Zustandekommen der Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung kommt ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder zustande und kann gültig beschliessen.
- b) Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person geleitet.
- c) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- d) Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 13 Zusammensetzung des Vorstands

- a) Der Vorstand besteht aus 8 bis 20 Mitgliedern. Während der ersten sechs Jahre nach der Gründung des Vereins müssen mindestens die Hälfte Gründungsmitglieder sein.
- b) Er wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Amt zwischen zwei Generalversammlungen frei wird, erfolgt seine Besetzung vorläufig durch Ergänzungswahl des Vorstands. Die definitive Ernennung erfolgt bei der nächsten Generalversammlung.

Artikel 14 Zuständigkeit des Vorstands

Im Rahmen der Charta und der von der Generalversammlung festgelegten Grundsätze ist der Vorstand ermächtigt, den Verein zu führen, ihn gegen aussen zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) Jahresplanung der Vereinsaktivitäten;
- c) Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Rechnung des Vereins;
- d) Beaufsichtigung der korrekten Anwendung der Statuten und der Befolgung der Charta;
- e) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ernennung des Präsidenten/ der Präsidentin aus seiner Mitte sowie der Vorstandsmitglieder im Büro;
- g) Einstellung der bezahlten MitarbeiterInnen, Erstellen ihres Pflichtenheftes und Kontrolle ihrer Tätigkeit
- h) Erstellung des Budgetentwurfs und der Jahresrechnung des Vereins, die der Generalversammlung anschliessend zur Genehmigung unterbreitet werden;
- i) Vorschlag für die Höhe des Jahresbeitrags;
- j) Einberufung der Generalversammlung und Erstellung der Traktandenliste.

Artikel 15 Vertretung

- a) Der Vorstand verpflichtet den Verein gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands oder des Büros.
- b) Falls der Vorstand eine Person zur Vertretung ermächtigt, beachtet er die Bestimmungen unter 15a). Die Ermächtigung erfolgt schriftlich.

Artikel 16 Aufträge an den Verein

- a) durch die Aktionärsmitglieder: Die Aktionärsmitglieder des Vereins können dem Vorstand schriftlich mitteilen, von welchen Gesellschaften sie Aktien besitzen. Diese Daten sind vertraulich.
Sie können den Verein beauftragen, sie im Rahmen seiner Tätigkeit zu vertreten, insbesondere bei den Generalversammlungen der entsprechenden Gesellschaften.
- b) durch Nichtmitglieder: Der Vorstand kann von Nichtmitgliedern gegen Entschädigung den Auftrag entgegennehmen, diese an Generalversammlungen zu vertreten.

Artikel 17 Zusammenkunft des Vorstands

- a) Der Vorstand bestimmt über seine Organisation und tritt zusammen, sooft er es für nötig befindet.
- b) Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands verfügen über je eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident /die Präsidentin.
- e) Die bezahlten Mitarbeiter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 18 Übertragung von Aufgaben ans Büro

- a) Das Büro besteht aus Vorstandsmitgliedern und bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Der Vorstand kann ihm alle oder einen Teil seiner Aufgaben übertragen, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- c) Das Büro erstattet dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeit.

Artikel 19 Beratende Kommissionen

- a) Die Generalversammlung kann - aus Mitgliedern des Vereins bestehende - beratende Kommissionen ernennen, insbesondere eine Ethikkommission.
- b) Die beratenden Kommissionen informieren den Vorstand über ihre Erkenntnisse und Beschlüsse. Diese sind nicht bindend und werden nach Kenntnisnahme an die Generalversammlung weitergeleitet.

Artikel 20 Revisoren

- a) Die Generalversammlung ernennt jährlich zwei RevisorInnen und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist einmal möglich.
- b) Die RevisorInnen legen der folgenden Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Bilanz und die Ergebnisse der letzten Rechnungsperiode vor.
- c) Der Bericht wird dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung unterbreitet.

Artikel 21 Verpflichtungen

Der Verein haftet ausschliesslich im Umfang des Vereinsvermögens.

Artikel 22 Einnahmequellen

Der Verein verfügt über folgende Einnahmequellen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Vermächtnisse
- c) Subventionen
- d) Erträge seiner Anlagen
- e) Erträge seiner Tätigkeiten
- f) Honorare
- g) andere Einkünfte

Der Verein behält sich das Recht vor, die Annahme von Zuwendungen zu verweigern, deren Herkunft zweifelhaft ist.

Artikel 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Artikel 24 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten muss von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht werden kann, wird innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand eine neue GV einberufen, welche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Statuten beschliesst, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 25 Auflösung

- a) Die Auflösung wird von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht werden kann, wird innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand eine neue GV einberufen, welche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung und Liquidation des Vereins beschliesst, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- b) Das Vereinsvermögen fällt an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Artikel 26 Gültigkeit

Bei Rechtsstreitigkeiten ist die französische Fassung dieser Statuten verbindlich.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 15.3.2000 beschlossen.

Unterschriften der GründerInnen:

Zürich, 8.3.2000 /rm.